



## **Bericht des Rates für Integrität und Schlichtung für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. April 2024**

### **1. Einrichtung des Rates für Integrität und Schlichtung**

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) ist nach § 11a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern - IHKG - (BGBl. III Gliederungsnummer 701-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2022 (BGBl. I S. 3306), gehalten, ein Beschwerdeverfahren mit einem Beschwerdeausschuss für die Fälle einzurichten, dass Industrie- und Handelskammern oder ihre Kammerzugehörigen Beschwerde u.a. mit der Behauptung erheben, die DIHK habe ihre gesetzlichen Grenzen nach § 10a IHKG überschritten. Zur Vorbereitung der Einrichtung eines Ausschusses, der auch die Behandlung von Beschwerden zur Aufgabe haben sollte, fanden im Oktober 2022 und im Januar 2023 jeweils eine Sitzung statt, an denen Angehörige der Hauptgeschäftsführung der DIHK und die potentiellen Ratsmitglieder beteiligt waren. Gegenstand der Erörterungen waren insbesondere die Aufgaben des künftigen Rates und die gesetzlichen Grenzen des Äußerungsrechts der DIHK. Regelungen über die Einsetzung des Rates, seine Aufgaben und Einzelheiten des Verfahrens sind in der Satzung der Deutschen Industrie- und Handelskammer über die Einrichtung eines Rates für Integrität und Schlichtung und zur Regelung eines Beschwerdeverfahrens (Beschwerdesatzung) vom 24. Januar 2023 (BAnz., Nichtamtlicher Teil, Verschiedene Bekanntmachungen, Veröffentlichungsdatum 30. Januar 2023) niedergelegt.

Das Präsidium der DIHK hat am 14. März 2023 Dr. Matthias Heider, Jutta Kruft-Lohrengel, Christiane Schönefeld, Denise Schurzmann und Jürgen Vormeier als Mitglieder des Rates berufen. Die konstituierende Sitzung des Rates fand am 25. April 2023 statt. In dieser Sitzung wählten die Ratsmitglieder Jürgen Vormeier zum Vorsitzenden und Denise Schurzmann zur stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus wurde nach intensiver Diskussion die Geschäftsordnung des Rates beschlossen, der das Präsidium der DIHK am 22. Juni 2023 zustimmte.

### **2. Bericht über Feststellungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung**

Der Rat für Integrität und Schlichtung ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Beschwerdesatzung verpflichtet, dem Präsidium jährlich über seine Feststellungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1 der Beschwerdesatzung zu berichten. Nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 der Beschwerdesatzung obliegen dem Rat:

- a) die Prüfung der Tätigkeiten der DIHK zur Wahrnehmung des Gesamtinteresses nach § 10a IHKG auf Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen
- b) die Bewertung der Instrumente der DIHK zur kontinuierlichen Verbesserung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses
- c) als Beschwerdeausschuss die Entgegennahme und Prüfung der Beschwerden von IHK-Zugehörigen
- d) auf Aufforderung der Organe der DIHK diese hinsichtlich der gesetzlichen Aufgabenerfüllung zur Wahrnehmung des Gesamtinteresses zu beraten.



Die Mitglieder des Rates sind in der Sitzung am 14. Dezember 2023 übereingekommen, dass sich der Berichtszeitraum jeweils auf die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres erstreckt. Soweit nach der Beschwerdesatzung der Bericht auf der Internetseite der DIHK zu veröffentlichen ist, die Organe der DIHK vorab das Recht zur Stellungnahme haben und etwaige Stellungnahmen mit dem Bericht zu veröffentlichen sind, werden nach einhelliger Auffassung des Rates die dafür erforderlichen Schritte nicht vom Rat, sondern insbesondere von der Hauptgeschäftsführung der DIHK in eigener Verantwortung vorgenommen.

Im Berichtszeitraum hielt der Rat vier Sitzungen ab.

#### a) Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen

Mit Blick auf das Gebot der Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen richtete der Rat seinen Blick insbesondere darauf, ob Vertreterinnen und Vertreter der DIHK bei ihren Äußerungen die kompetenzrechtlichen Grenzen gewahrt haben.

Hinsichtlich der bei Prüfung der Kompetenzwahrung anzulegenden Maßstäbe ging der Rat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einhellig davon aus, dass nur Äußerungen zu Sachverhalten erlaubt sind, die spezifische Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. Dieser spezifische Wirtschaftsbezug muss sich entweder aus der Äußerung selbst, ihrer Begründung oder ihrem textlichen Zusammenhang ergeben. Er muss umso genauer dargelegt werden, je weniger offenkundig er ist. Gemessen daran muss der spezifische Wirtschaftsbezug mit hinreichender Deutlichkeit der Äußerung zu entnehmen sein.

Die Mitglieder des Rates stimmten darin überein, die Einhaltung dieser Beschränkung in erster Linie auf der Grundlage der vierteljährlich von der Hauptgeschäftsführung erstellten Monitoring-Berichte zu prüfen. Die dem Rat im Berichtszeitraum vorgelegten ersten drei Berichte für das Jahr 2023 beruhten auf der Auswertung aller Äußerungen der DIHK in einer durch Zufall ausgewählten Woche des Quartals. Der vierte Bericht hatte – auf eine entsprechende Anregung des Rates – die Äußerungen aus nach Zufall ausgewählten sieben verschiedenen Wochentagen zum Gegenstand. Die den Berichten so zugrunde gelegten Dokumente stellen derzeit aus Sicht des Rates eine ausreichende Grundlage für die Beantwortung der Frage dar, ob die DIHK die Kompetenzgrenzen einhält. Auch etwaige Sonderberichte werden vom Rat zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Darüber hinaus sieht es der Rat auch als seine Aufgabe an, von sich aus in DIHK-Pressespiegeln enthaltene Äußerungen von Vertretern der DIHK und sonstige ihm zugängliche einschlägige Aussagen unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen zu bewerten.

Die dem Rat im Berichtszeitraum zugeleiteten Monitoring-Berichte für die vier Quartale des Jahres 2023 enthielten lediglich eine Beanstandung. Im Monitoring von Äußerungen im vierten Quartal war eine gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages abgegebene Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes enthalten, bei der sich hinsichtlich eines Punktes (Doppelbesteuerung von Renten) der auch hier erforderliche spezifische Wirtschaftsbezug mit der gebotenen Deutlichkeit weder aus der



Äußerung selbst, noch aus deren Begründung oder dem textlichen Zusammenhang ergab (vgl. Protokoll zu TOP 3 vom 11. März 2024).

Die Mitglieder des Rates haben die den Berichten zugrunde gelegten Aussagen eigenständig gewürdigt und sind zu dem Ergebnis gelangt, dass die rechtlichen Kompetenzgrenzen nur in dem angesprochenen Fall überschritten waren.

Die Bewertung von in den DIHK-Pressespiegeln wiedergegebenen Äußerungen hat nicht zu Beanstandungen geführt. Sonderberichte wurden nicht vorgelegt.

Jenseits des Quartals-Monitorings und des Pressespiegels gab eine Äußerung Anlass, dass sich der Rat intensiv und differenziert unter anderem über die Reichweite des Gebots der Wahrung der rechtlichen Kompetenzgrenzen austauschte. Insoweit bestand Einigkeit, dass nur öffentliche Äußerungen am Maßstab des rechtlichen Kompetenzrahmens zu beurteilen sind. Eine ausschließlich interne Äußerung und ein entsprechender Meinungs-austausch sind davon nicht erfasst. Einige Mitglieder des Rates waren der Auffassung, dass die Kompetenzgrenzen ausnahmsweise und unter engen Grenzen auch bei einer als intern gedachten, hingegen dann als „öffentlich“ zu wertenden Aussage einzuhalten sind, wenn diese tatsächlich nach außen getreten ist und dies insbesondere mit Blick auf die Bedeutung der Äußerung und den Umfang des Adressatenkreises nach der Lebenserfahrung zu erwarten war. Demgegenüber vertraten andere Ratsmitglieder die Meinung, dass nur mit Wissen und Wollen der DIHK nach außen gelangte Äußerungen kompetenzrechtlich zu bewerten sind.

b) Instrumente der DIHK zur kontinuierlichen Verbesserung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses

Die in Rede stehenden Instrumente sind Bestandteile des bei der Hauptgeschäftsführung der DIHK angesiedelten Projekts „Gute Interessenvertretung“, das auf den Säulen „Schulungen der Mitarbeitenden“, „Unterstützung im beruflichen Alltag“ und „Monitoring mit gegebenenfalls Abhilfe“ beruht. Das Projekt hat zur Zielsetzung, im Alltagsgeschäft die Wahrnehmung des Gesamtinteresses bei Einhaltung des gesetzlichen Kompetenzrahmens der DIHK gemäß § 10a Absatz 1 IHKG zu verbessern.

Im Berichtszeitraum hat sich der Rat mit dem Prozess des Monitorings einschließlich des Sonderberichts am 22. Juni 2023 auf der Grundlage von Erläuterungen der Hauptgeschäftsführung befasst. Bereits zuvor hatte sich der Rat in seiner konstituierenden Sitzung mit dem Projekt „Gute Interessenvertretung“ auseinandergesetzt. Er hat insoweit keine Veranlassung zu Beanstandungen oder Ergänzungen gesehen.

In seiner Sitzung am 11. März 2024 hat sich der Rat das unter Beratung und mit Unterstützung der PriceWaterhouseCooper GmbH entwickelte „Compliance Management System im Bereich der Wahrnehmung des Gesamtinteresses“ vorstellen lassen. Mit diesem System wird das Ziel verfolgt, die Tätigkeit der DIHK in dem genannten Bereich prüfbar zu machen. Es enthält vereinbarte Prüfungsleitlinien als Grundlagen für eine regelmäßige externe Auditierung. Dem Rat wurden die einschlägigen Elemente und Untersuchungsschritte dargestellt, Abläufe der Qualitätssicherung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit aufgezeigt sowie Überlegungen zur Weiterentwicklung des Systems unterbreitet. Nach Einschätzung der Mitglieder des Rates sind das



gegenwärtige System und die darüber hinaus gehenden Vorschläge geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.

c) Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden von IHK-Zugehörigen

Beschwerden sind im Berichtszeitraum nicht eingegangen.

d) Beratung der Organe der DIHK auf deren Aufforderung hinsichtlich der Wahrnehmung des Gesamtinteresses.

Im Berichtszeitraum gab es keine förmliche Aufforderung eines Organs der DIHK an den Rat, zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung hinsichtlich der Wahrnehmung des Gesamtinteresses zu beraten.

Es hat jedoch in Sitzungen des Rates ein informeller Austausch mit der Hauptgeschäftsführung zu Form und Inhalt der Wahrnehmung des Gesamtinteresses gegeben. Dabei haben sich der Rat und die Hauptgeschäftsführung intensiv über die strategische Bedeutung der Einhaltung des gesetzlichen Kompetenzrahmens durch die DIHK, woraus sich die Notwendigkeit eines entsprechenden Compliance Management Systems ableiten lässt, ausgetauscht. Ein solches System ist für die regelmäßige Eigenkontrolle gerade dann wichtig, wenn keine externen Beschwerden eingehen, wie es seit Bestehen des Rates der Fall ist. Der Rat versteht sich auch als proaktiv prüfender und beratender Partner einer sich im Bereich der Wahrnehmung des Gesamtinteresses weiterentwickelnden DIHK im Sinne einer lernenden Organisation. In dieser Funktion hat sich auch seine Zusammensetzung aus Personen mit unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen und Perspektiven bewährt.

3. Kampagne der DIHK „27 Prozent von uns - #KeineWirtschaftOhneWir“

Der Rat nimmt diesen Bericht zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass er sich in seiner Sitzung am 23. Mai 2024 auch mit den auf der Website der DIHK veröffentlichten Äußerungen des Präsidenten Peter Adrian zu der Kampagne „27 Prozent von uns - #KeineWirtschaftOhneWir“ befasst hat. Er gelangte nach intensiver und differenzierter Erörterung zu dem Ergebnis, dass diese Stellungnahme die rechtlichen Kompetenzgrenzen wahrt. Gemessen daran erweist auch die Kampagne an sich als frei von Bedenken.

23. Mai 2024

Dr. Matthias Heider

Jutta Kruff-Lohrengel

Christiane Schönefeld

Denise Schurzmann

Jürgen Vormeier